

Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97070 Würzburg

In Sachen

XXX

und

XXX

- Kläger -

gegen

Stadt Würzburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Georg Rosenthal,
Rückermainstraße 2
97070 Würzburg

- Beklagte -

Nehmen wir Bezug auf das Aktenzeichen W 5 S 12.307 und beantragen,

- I. festzustellen, dass die Punkte 1.6 (soweit als Ort der Versammlung der Wilhelm-Schwinn-Platz festgelegt ist), 1.11 (soweit die Ordner in Anwesenheit der Polizei belehrt werden müssen) 1.13 (soweit als Kundgebungsmittel nur 1 Pavillion (ca. 3x3m) zugelassen ist) und 1.19 (Verbot des Nächtigen auf öffentlichen Flächen) des Bescheids vom 10. April 2012 Az.: ABD/AO/schw, rechtswidrig waren,
- II. Einsicht in die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten nach § 99, 100 VwGO
- III. der Beklagten sind die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen
- IV. Prozesskostenhilfe.

Zur Begründung führen wir aus:

A. Die Klage ist zulässig.

Nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO spricht das Gericht, wenn sich ein Verwaltungsakt durch Zurücknahme oder anders erledigt hat, auf Antrag durch Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger eine berechtigtes Interesse an der Feststellung hat.

Die Angegriffenen Punkte des Bescheids vom 10. April 2012 bezogen sich auf den Zeitraum vom 12. April 2012 bis zum 16. April 2012 und haben sich sowohl durch den Ergänzungsbescheid vom 12. April 2012, sowie durch Zeitablauf erledigt.

Wir haben ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der angegriffenen Punkte, da eine vergleichbare Versammlung bzw. Fortsetzung der Versammlung für den Zeitraum

ab Dienstag den 15. Mai für die folgenden vier Wochen bereits angezeigt wurde. Insbesondere der Hungerstreik wurde nicht beendet sondern lediglich ausgesetzt, so das jederzeit mit einer Wiederaufnahme zu rechnen ist.

Als Versammlungsleiter bzw. stellvertretender Versammlungsleiter der durch den Bescheid vom 10. April 2012 beschränkten Versammlung und Anmelder der noch andauernden bzw. für den Zeitraum von vier Wochen ab dem 15. Mai 2012 neu angezeigten Versammlung sind wir klagebefugt gem. § 42 Abs. 2 VwGO analog, da wir durch den belastenden Bescheid möglicherweise in unseren Rechten aus Art. 8 GG verletzt waren.

Wir führen nach § 67 Abs. 1 VwGO den Rechtsstreit selbst.

Klagegegner ist nach § 78 Abs. 1 Nr.1 VwGO die Stadt Würzburg, da sie den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

B. Die Klage ist Begründet.

Der Bescheid war aus materiellen Gründen rechtswidrig und verletzt uns in unseren Rechten.

1. Gemäß § 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der unmittelbaren Gefahr in § 15 Abs. 1 BayVersG stellt besondere Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts und damit auch strengere Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad. Eine unmittelbare Gefährdung setzt eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führt (vgl. BVerfG, NVwZ 2008, 671 m. w. N.), d. h. einen Sachverhalt, bei dem der Eintritt eines Schadens „fast mit Gewissheit“ zu erwarten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2008, Rn. 14). Die Auflagen müssen erforderlich und geeignet sein, die Gefahren zu verhindern, denen sie begegnen sollen, und sich auf das zum Schutz von Rechtsgütern unbedingt notwendige Maß unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beschränken. Die tatsächlichen Grundlagen der Gefahrenprognose müssen substantiiert dargetan und konkret belegt werden (VG Weimar, Beschluss vom 26.05.2005 - 4 E 642/05.We -, juris, Rn. 13). Der Bescheid muss also konkrete, nachprüfbare und auf die jeweilige Versammlung bezogene Tatsachen anführen, die eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung belegen (Hettich, Rn. 149).

2. Nach Ziffer 1.6 wird der Wilhelm-Schwinn-Platz als Versammlungsort festgelegt. Angezeigt war ursprünglich der Platz am Vierröhrenbrunnen gegenüber dem Rathaus.

Am 10. April 2012 um 10:00 Uhr fand ein Kooperationsgespräch mit der Versammlungsbehörde statt. Wegen der im Bescheid angesprochenen Nutzungskonflikte bat die Stadt darum einen alternativen Versammlungsort zu nennen. Die Stadt hatte selbst in diesem Gespräch den Raum am Marktplatz am Reiter zwischen Raiffeisenbank und Schlecker, bei der Castellbank ins Gespräch gebracht und betont, dass dort die nächsten Wochen keine Nutzungskonflikte bestehen würden. Es wurde vereinbart den Wunschort am Nachmittag der Stadt telefonisch mitzuteilen. In einem Telefongespräch um 15:48 Uhr am selben Tag wurde der Stadt die Entscheidung für den Ort am Marktplatz am Reiter zwischen Raiffeisenbank und Schlecker bei der Castellbank mitgeteilt.

Die Entscheidung für den angebotenen Raum am Marktplatz wurde getroffen um eine möglichst große Kontinuität mit dem bisherigen Versammlungsort zu erreichen. In dem Kooperationsgespräch war die Stadt zunächst darum gebeten worden, dass der Platz am Vierröhrenbrunnen, wie ursprünglich angezeigt, noch bis Montag beibehalten werden kann. Insbesondere wurde für diesen Ort bereits eine Pressekonferenz am Donnerstag, den 12.4.2012 um 16:00 Uhr angekündigt. Außerdem wurde dieser Ort bereits für die Versammlung am Samstag den 14.4.2012 als Endpunkt angemeldet.

Im Kooperationsgespräch gab sich die Stadt verständnislos und argumentierte damit, dass mit einer Verlegung der Versammlung zu rechnen gewesen sei. Allerdings war die zeitliche Begrenzung der Beschränkung mit der sich ändernden Situation hinsichtlich der Gesundheitsgefährdung durch den Hungerstreik und die sich entwickelnde Zeltsituation begründet begründet worden (vgl. Bescheid vom 2. April 2012, S. 5). Aus ähnlichen Gründen war auch schon am 21. März 2012 ein Ergänzungsbescheid erlassen worden. Von einer räumlichen Verlegung der Versammlung zu diesem Zeitpunkt war weder in diesen Bescheiden noch in den Gesprächen vom 14. März 2012 (Kooperationsgespräch), 2. April 2012 (Kooperationsgespräch) oder 4. April 2012 (Runder Tisch) die Rede.

Hinsichtlich des telefonisch angezeigten Ortes am Marktplatz am Reiter zwischen Raiffeisenbank und Schlecker bei der Castellbank hat die Stadt in ihrem Bescheid außerdem keinerlei konkrete Konkurrenzveranstaltungen oder Nutzungskonflikte benannt. Warum dieser Ort zunächst von der Stadt vorgeschlagen, dann aber, nachdem er in dem angesprochenen Telefonat akzeptiert wurde, in dem angegriffenen Bescheid nicht als Versammlungsort angegeben wurde, sondern der Wilhelm-Schwinn-Platz, ist nicht nachvollziehbar.

Daher liegt in der Festlegung des Wilhelm-Schwinn-Platz als Versammlungsort eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechts über den Ort der Veranstaltung, wie es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet wird (BVerfGE 69, 315, 343).

3. Nach Ziffer 1.11 sind die Ordner in Anwesenheit der Polizei zu belehren.

Dies ist insbesondere bei einer Dauerversammlung wie der vorliegende unzumutbar. Da rund um die Uhr Ordner anwesend sein müssen und häufig die Ordner kurzfristig wechseln muss eine Belehrung auch ohne Anwesenheit der Polizei möglich sein. Dies gilt insbesondere für die Stunden während des Tages, da hier im Gegensatz zu den Nachtstunden die Polizei gar nicht ständig vor Ort ist und für jeden Ordnerwechsel extra geholt werden müsste. Die Versammlung würde daher sehr erschwert werden und sich die Anmelder einer hohen abschreckenden Gefahr ausgesetzt sehen die Auflagen nicht erfüllen zu können. Hinzu kommt, dass zahlreiche Versammlungsteilnehmer nicht ausreichend der deutschen Sprache mächtig sind und so nur ein kleiner Teil der Streikenden Iraner bzw. der deutschen Unterstützer als Ordner in Betracht kommen. Das Erfordernis der Anwesenheit der Polizei bei jeder Belehrung der Ordner ist daher nicht mit Art. 8 GG vereinbar.

4. Nach Ziffer 1.13 wird die Anzahl der Pavillons (ca. 3x3m) als Kundgebungsmittel auf „1“ beschränkt zugelassen. Außerdem wird nach Ziffer 1.19 das Nächtigen auf öffentlichen Flächen untersagt.

a) Beide diese Punkte hängen miteinander zusammen und betreffen die gewählte Protestform, die grundsätzlich dem Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer unterliegt. Die angezeigte Versammlung entspricht dem Thema und der Ausrichtung nach weitgehend dem Sachverhalt der Entscheidungen des VG Düsseldorf, Beschluss vom 20.08.1991, NVwZ-RR 1992, S. 185 und des OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.09.1991, NVwZ-RR1992, S. 360). In den zitierten Entscheidungen hatten Roma unmittelbar vor Regierungsgebäuden Zelte aufgeschlagen um auf die Situation Asylsuchender hinzuweisen und deren Forderungen nach einem Bleiberecht zu unterstreichen. Auch in Würzburg wollen Asylsuchende die deutsche Praxis mit Asylsuchenden umzugehen anprangern und dies

unmittelbar in der Nähe von symbolträchtigen Orten wie dem Rathaus oder der Regierung von Unterfranken tun. Hier ist der „kollektive Widerstand“ beabsichtigt, den das VG Karlsruhe (VG Karlsruhe, Urt. v. 14. 2. 2001 - 4 K 3227/00, juris) als Voraussetzung der Anerkennung eines Zeltlagers als Versammlung angesehen hat.

b) Von Beginn der Versammlung an hatte der Pavillon, der die meiste Zeit aus zwei Teilen à 3x3 bestand vornehmlich zwei Zwecken gedient. Einerseits steht dort der Infotisch, an dem eine Unterschriftenliste ausliegt (Stand v. 10. April über 2200). Andererseits wurde eine Sitzgruppe mit Campingstühlen eingerichtet, die für längere Diskussionen genutzt werden kann. In der Anfangsphase diente er auch der Übernachtung. Die Angebote in beiden Teilen des Pavillons wurden bisher insbesondere von Passanten, aber auch der Presse intensivgenutzt. Diese Nutzung lief vielfach auch parallel zu der Nutzung des großen Zelts zu vergleichbaren Zwecken. Dies gilt vor allem - aber nicht nur - für die Tage mit großem Presseandrang. Bei der Größe der Pavillons wurde immer auch von selbst Rücksicht auf die Passanten genommen. So wurde zu keinem Zeitpunkt die volle, von der Stadt zugebilligte Versammlungsfläche ausgenutzt. Nachdem das Rote Kreuz das erste große Zelt aufgebaut hatte, wurde der dritte Pavillon, der nur für kurze Zeit aufgebaut worden war, selbstständig wieder entfernt und so die Größe dem Interesse des angesprochenen Laufpublikums angepasst. Es wurde auch selbständig immer darauf geachtet, dass Passanten ein ausreichender Durchgang in dem Bereich zwischen Pavillons und Vierröhrenbrunnen zur Verfügung stand. Es wurde also zu jeder Zeit von Seiten der Versammlungsteilnehmer verantwortungsvoll mit der Nutzung der Fläche für den Pavillon umgegangen. Eine Halbierung des Pavillons, wie von der Stadt in ihrem Bescheid gefordert hat, wäre dem Informationsinteresse der Passanten und dem Mitteilungsbedürfnis der Versammlungsteilnehmer, welches bisher in einem ausgewogenen Gleichgewicht mit der Größe des Pavillons stand, nicht angemessen gewesen. Schon wenn weiterhin die Möglichkeit bestehen sollte Zelte zu nutzen, wäre daher eine Beschränkung auf einen Pavillon der Größe von 3x3m unverhältnismäßig. Dies gilt aber insbesondere dann, wenn ein großes Zelt nicht mehr zur Verfügung steht. Auch der Verwaltungsgerichtshof in München hat in seiner Beschluss vom 12. April 2012 die funktionale Bedeutung der Pavillons erkannt, so dass das Aufstellen der Pavillons als vom Versammlungsrecht gedeckt angesehen werden muss, da der Schutz der Versammlungsfreiheit die straßen- und wegerechtlichen oder ordnungsrechtlichen Belangen der Antragsgegnerin überwiegt. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung eines zweiten, gegebenenfalls auch geschlossenen Pavillons für die konkreten Versammlungszwecke und die beabsichtigte kollektive Aussage.

c) Da bei einer Demonstration rund um die Uhr das „Zwangsläufige Bedürfnis nach einem zeitweiligen Ausruhen oder auch Schlafen der einzelnen Demonstrationsteilnehmer, das durch Art. 8 GG geschützt ist, um eine effektive Kundgabe des Anliegens der Versammlungsteilnehmer zu gewährleisten“ (Beschluss des VGH vom 12. April 2012, S. 6) nach sich zieht, wird auch das Übernachten vor Ort von Art. 8 GG geschützt. Durch andauernden Schlafmangel und die Beschränkung des Schlafens auf kurze Perioden von einer Stunde, insbesondere im Sitzen, ist eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten, die eine effektive Meinungskundgabe unmöglich macht. Das Verbot des Nächtigens aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Würzburg (Sicherheitssatzung) muss also hier hinter dem Versammlungsrecht aus Art. 8 GG zurückstehen (Beschluss des VGH vom 12. April 2012, S. 6).

Wir sind wirtschaftlich nicht in der Lage, die Prozesskosten zu tragen. Das ergibt sich aus den beigefügten Erklärungen über unsere persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe.

Mit freundlichen Grüßen

XXX und XXX

Anlagen

- Bescheid der Stadt Würzburg vom 10. April 2012
- Antrag zur Prozesskostenhilfe mit 2 Anlagen